

REGIERUNGSRAT

4. September 2019

19.162

Postulat Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau, vom 4. Juni 2019 betreffend Regelung und Erhalt der Ortschaftsnamen bei Gemeindezusammenschlüsse; Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat nimmt das Postulat entgegen und beantragt mit folgender Begründung die gleichzeitige Abschreibung:

1.

Gemäss Art. 20 der Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV) sind Ortschaften geographisch abgrenzbare, zusammenhängende Siedlungsgebiete von landesweiter Bedeutung, die auch untergeordnete Siedlungen einschliessen können. Sie sind mit einem eindeutigen Ortschaftsnamen und einer eindeutigen Postleitzahl zu bezeichnen. Jede Ortschaft erhält eine eindeutige Postleitzahl, in begründeten Fällen mehrere eindeutige Postleitzahlen. Die Schreibweise der Ortschaftsnamen und die geografische Abgrenzung der Ortschaften (Perimeter) der amtlichen Vermessung sind behördenverbindlich.

2.

Die zurzeit 259 Ortschaften im Kanton Aargau werden vom Bundesamt für Landestopografie im amtlichen Ortschaftenverzeichnis geführt. Die Ortschaften können in verschiedene Gruppen eingeteilt werden. In einigen Fällen sind die Gebiete von Einwohnergemeinde und Ortschaft deckungsgleich (zum Beispiel Buchs, Lenzburg, Neuenhof usw.). Dann gibt es eine Gruppe von Gemeinden mit mehreren Ortschaften auf ihrem Gemeindegebiet (zum Beispiel die Gemeinde Küttigen mit den Ortschaften 5024 Küttigen und 5022 Rombach, die Gemeinde Baden mit den Ortschaften 5400 Baden, 5405 Dättwil, 5406 Rütihof usw.). Schliesslich gibt es auch eine Gruppe von Ortschaften, welche sich über das Gemeindegebiet von zwei oder mehreren politischen Gemeinden erstrecken, so etwa die Ortschaft 4313 Möhlin, die sowohl in der Gemeinde Möhlin als auch der Gemeinde Rheinfelden (Gebiet Riburg) liegt.

3.

Auf kantonaler Ebene ist für die Festlegung von Ortschaften und deren Abgrenzung, Namen und Schreibweise das Departement Volkswirtschaft und Inneres zuständig. Dieses entscheidet nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und der Schweizerischen Post (§ 26 Abs. 1 Gesetz über die

Geoinformation im Kanton Aargau (Kantonales Geoinformationsgesetz, KGeoIG; ebenso Art. 21 Abs. 1 Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV)). Die Änderungen werden dem Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) mitgeteilt. Die Schweizerische Post legt die Postleitzahl nach Anhörung von Kanton und Gemeinden fest und teilt sie ebenfalls dem Bundesamt für Landestopografie mit (Art. 21 Abs. 3 GeoNV).

Für die Änderung eines Ortschaftsnamens gelten die Vorschriften über die Vorprüfung und Genehmigung bei Gemeindefusionen sinngemäss (Art. 22 GeoNV). Diese Bestimmung verweist auf die Art. 11 ff. GeoNV, wo das Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren für Gemeindefusionen festgehalten ist. Das Bundesamt für Landestopografie ist zuständig für die Vorprüfung sowie die Genehmigung der Änderung und Festlegung von Gemeindefusionen. In Analogie ist danach das Bundesamt auch zuständig für die Vorprüfung und Genehmigung der Änderung eines Ortschaftsnamens.

Änderungen von Ortschaftsnamen und damit auch die Wiederherstellung von bereits gelöschten Ortschaftsnamen erfolgen im gleichen Verfahren. Zuständig ist auf kantonaler Ebene ebenfalls das Departement Volkswirtschaft und Inneres. Vorbehalten ist auch hier die Genehmigung des Ortschaftsnamens durch das Bundesamt für Landestopografie. Anpassungen bestehender Ortschaftsnamen sind somit bereits unter der geltenden Rechtslage auch ausserhalb von Gemeindefusionen möglich.

Die Antragstellung zur Abschaffung oder Neueinführung beziehungsweise Änderung von Ortschaften ging bis anhin stets von den betroffenen Gemeinden aus. Eine Änderung einer Ortschaft (ausserhalb eines Fusionsverfahrens) betraf beispielsweise die Aufhebung der Ortschaft 5316 Felsenau mit Verfügung des Departements Volkswirtschaft und Inneres vom 23. Juni 2014. In der Gemeinde Leuggern gibt es nach der Löschung von Felsenau noch die Ortschaften 5316 Leuggern und 5317 Hetenschwil. Eine weitere Änderung erfolgte mit Verfügung vom 2. Juni 2015 bei der Abgrenzung der Ortschaften 5414 Nussbaumen AG und 5416 Kirchdorf AG in der Gemeinde Obersiggenthal.

4.

Bei Gemeindefusionen stellt sich zwangsläufig stets die Frage nach der Bezeichnung der fusionierten (neuen) Gemeinde sowie nach der Festsetzung der Ortschaften und deren Abgrenzung. Gemäss § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegeseztz, GG) beschliesst bei einem Zusammenschluss die neue Gemeinde über den Gemeindefusionenamen. In der Praxis wurde der neue Gemeindefusionenamen bei allen Zusammenschlüssen bereits im Zusammenschlussvertrag verbindlich festgelegt. Der Zusammenschlussvertrag bedarf – wie der Zusammenschluss als solcher – der Genehmigung durch den Grossen Rat (§ 6 Abs. 2 GG).

Demgegenüber besteht für die Festlegung von Ortschaftsnamen beziehungsweise die Abgrenzung von Ortschaften auch bei Gemeindefusionen keine kommunale Kompetenz. Vielmehr liegt die Zuständigkeit wie dargelegt ausschliesslich beim Kanton und abschliessend beim Bundesamt für Landestopografie (vgl. Ziffer 3 hiervor). Trotz dieser Kompetenzregelung haben die Gemeinden bis anhin – nicht zuletzt auch auf Empfehlung des Kantons – in die Zusammenschlussverträge auch Bestimmungen bezüglich der künftigen Ortschaftsnamen aufgenommen. Mit Ausnahme der Fusionen zu Ehrendingen und zu Bözberg wurden in allen 17 Fusionsprojekten der letzten Jahrzehnte die Namen der bisherigen Einwohnergemeinden als Ortschaften der fusionierten Gemeinde weitergeführt. Auch in den noch laufenden Projekten (Zukunftsraum Aarau, Böztal und Rheintal+) sollen die bisherigen Ortschaften weitergeführt werden.

Wenn wie in Ehrendingen und Bözberg Ortschaften aufgehoben wurden, so war dies Ausdruck des Willens der Mehrheit der Bevölkerung der beteiligten Gemeinden, wie er in den Abstimmungen über den Fusionsvertrag zum Ausdruck gebracht wurde. Im Falle von Ehrendingen wurde in der Botschaft dazu ausgeführt, dass die beiden Gemeinden (Oberehrendingen und Unterehrendingen) baulich zusammengewachsen seien und geografisch eine Einheit bilden würden. Im Zusammenschlussvertrag der Gemeinden Gallenkirch, Linn, Oberbözberg und Unterbözberg wurde geregelt, dass die

Gemeinde nur eine Postleitzahl hat und die sich zusammenschliessenden Gemeinden beziehungsweise Dörfer zu Ortsteilen der neuen Gemeinde werden. Damit wurde auf eine Weiterführung der sich zusammenschliessenden Gemeinden als Ortschaften mit eigenen Postleitzahlen ausdrücklich verzichtet. Mit der einzigen Postanschrift wollte man die Einheit der neuen Gemeinde stärken.

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres hat bis anhin die trotz der fehlenden Zuständigkeit der Gemeinden in den Fusionsverträgen getroffenen Regelungen bei seinem Entscheid über die Ortschaftsnamen gemäss § 26 Abs. 1 KGeoIG übernommen, zumal die entsprechenden Verträge jeweils auch vom Grossen Rat genehmigt worden waren (§ 6 Abs. 1 GG). Dies namentlich auch vor dem Hintergrund der eigenen Empfehlung, in die Zusammenschlussverträge auch Regelungen bezüglich der Ortschaftsnamen aufzunehmen.

Aufgrund der Rechtslage erweist sich diese faktische Kompetenzverschiebung vom Kanton zu den Gemeinden als verfehlt. Da es den Gemeinden bezüglich der Ortschaftsnamen an einer Regelungszuständigkeit mangelt, ist es nicht zulässig, diesbezüglich im Zusammenschlussvertrag verbindliche Abmachungen zu tätigen. Die Gemeindeabteilung hat deshalb ihre Empfehlungen bereits der Rechtslage angepasst. Künftig sollen die Gemeinden gleichzeitig mit der ohnehin erforderlichen Vorprüfung des Bundes bezüglich der Gemeindefür den Departement Volkswirtschaft und Inneres ihre Anträge hinsichtlich der Ortsnamen vorlegen, damit auch diesbezüglich die erforderlichen Abklärungen beim Bund erfolgen können und das Departement Volkswirtschaft und Inneres unter Vorbehalt der Zustimmung der Bevölkerung zum Zusammenschlussvertrag und nach dessen Genehmigung durch den Grossen Rat bereits vor den Abstimmungen über den Zusammenschlussvertrag über die künftigen Ortschaftsnamen befinden kann. Vorbehalten bleibt im Übrigen stets die Beschwerde ans Verwaltungsgericht (§ 26 Abs. 2 und 3 KGeoIG).

5.

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Postulantin, dass die Ortschaftsnamen bei Fusionen im Regelfall erhalten bleiben sollen. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres wird zwar gestützt auf § 26 Abs. 1 KGeoIG) auch künftig die Anträge der Gemeinden zur Änderung von Ortschaftsnamen prüfen und gemäss der gesetzlichen Regelung nach Anhörung auch der Schweizerischen Post die Ortschaften festlegen. Es ist dabei jedoch an die Anträge der Gemeinden nicht gebunden. Eine Aufhebung von Ortschaften im Zusammenhang mit Fusionen kommt künftig nur bei triftigen Gründen infrage. Ortschaftsnamen, deren Ortsbilder im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) aufgeführt sind, sind grundsätzlich beizubehalten.

Die im Postulat geforderten verbindlichen Richtlinien werden mit der Entgegennahme des vorliegenden Postulats durch den Regierungsrat und der hiervor aufgezeigten Anpassung der bisherigen Praxis geschaffen. Eine gesetzliche Verpflichtung, welche die Weiterführung aller Ortschaften bei Gemeindefusionsen in allen Fällen zwingend vorschreibt, ist weder notwendig noch zweckmässig. Die aufgezeigten Beispiele zeigen, dass Anpassungen bei den Ortschaftsnamen selbst ausserhalb von Gemeindefusionsen auf Antrag einer Gemeinde angebracht sein können. Die Aufhebung einer Ortschaft kann im Einzelfall somit durchaus von der Bevölkerung gewünscht und unbestritten sein. Angesichts der auch im Bundesrecht vorgegebenen Kompetenzordnung und der zwingend erforderlichen Anhörung der betroffenen Gemeinden und der Schweizerischen Post (Art. 21 Abs. 1 GeoNV) wäre ein absolutes Erhaltungsgebot aller Ortschaften ohnehin bundesrechtswidrig.

Wie unter Ziffer 3 ausgeführt sind auch Änderungen von Ortschaften und damit auch die Wiederherstellung einer gelöschten Ortschaft gemäss geltendem Recht bereits möglich. Sollten beim Departement Volkswirtschaft und Inneres entsprechende Anträge eingehen, hätte dieses – nach Anhörung der betroffenen Gemeinde und der Schweizerischen Post – zu entscheiden, wobei die Genehmigung durch das Bundesamt für Landestopografie stets vorbehalten bliebe.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Forderungen aus dem Postulat aufgrund der erfolgten Massnahmen bereits erfüllt sind und dieses entsprechend abgeschrieben werden kann.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'118.—.

Regierungsrat Aargau